



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2013

HANNOVER, 20. JUNI 2013

NR. 22

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Klosterquellen Eldagsen 188

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms(RROP) der Region Hannover hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten 188

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde Uetze

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Uetze (Schulbezirkssatzung) 189

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

6. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ 191

Haushaltssatzung 2013 191

Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2011 192

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung ge-
mäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Firma Purena GmbH, Friedrichstraße 54, 31832 Springe beabsichtigt, die mit Bewilligungsbescheid vom 15.09.1994 zugelassene, bis zum 31.12.2014 befristete Wasserförderung der Gewinnungsanlage „Klosterquellen Eldagsen“ zum Zweck der Trinkwasserversorgung fortzusetzen und dafür erneut die Bewilligung nach § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beantragen.

Für das Vorhaben ist die Vorprüfung nach § 5 des Niedersächs. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt worden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Hannover, den 11.06.2013

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Dirksen

**Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungs-
programms(RROP) der Region Hannover
hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungs-
absichten**

Die Region Hannover leitet gemäß §§ 7 ff. des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) - zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) - i. V. m. § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252) das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP durch die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten ein.

I.

Die Region Hannover hat als Träger der Regionalplanung nach § 8 Abs. 1 ROG für das Gebiet der Region Hannover ein RROP aufzustellen. Diese Aufgabe nimmt die Region Hannover als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr. Im RROP ist die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung der Region Hannover für einen zehnjährigen Zeitraum darzulegen. Es werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung – verbunden mit räumlichen Festlegungen – für eine abgestimmte Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung getroffen. Das RROP besteht aus der beschreibenden Darstellung und der zeichnerischen Darstellung (Maßstab 1:50.000) sowie einer beigefügten Begründung.

Das derzeit rechtskräftige RROP 2005 wurde am 26.01.2006 bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 7 NROG tritt das RROP 2005 nach 10 Jahren außer Kraft. Die Region Hannover erachtet eine Neuaufstellung aus den nach-

stehenden Gründen für erforderlich. Das RROP ist aus dem in 2008 und 2012 grundlegend geänderten Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) zu entwickeln. Ferner wurden die Raumordnungsgesetze des Bundes (ROG) und Niedersachsens (NROG) überarbeitet. Außerdem erfordern zahlreiche neue bzw. veränderte Rahmenbedingungen, Raumfunktionen und Anforderungen an die Raumnutzungen sowie divergierende Nutzungsansprüche eine Neuaufstellung des RROP (siehe II.)

Durch die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des RROP wird zudem gewährleistet, dass sich die Geltungsdauer des RROP 2005 – über den 10-Jahres-Zeitraum hinaus – bis zum Abschluss des Verfahrens zur Neuaufstellung verlängert. Mit Inkrafttreten des neuen RROP wird das RROP 2005 außer Kraft gesetzt. (§ 5 Abs. 7 NROG)

II.

Bei der Erarbeitung des neuen RROP werden die Vorgaben des LROP 2008 aufgegriffen und die Ergebnisse des zurzeit laufenden Leitbildprozesses zur Neuaufstellung des RROP berücksichtigt. Es ist beabsichtigt – wie im RROP 2005 – auch im neuen RROP ein Leitbild/Zukunftsbild voranzustellen.

Das neue RROP wird insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte haben (Gliederung nach LROP 2008):

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung der Region Hannover
 - Einbindung der strategischen Ziele der Region Hannover und des Leit-/Zukunftsbildes
 - Strategische und inhaltliche Festlegungen zur Mitwirkung in regionalen Kooperationen (v. a. Netzwerk Erweiterter Wirtschaftsraum Hannover und Metropolregion Hannover-Braunschweig-Wolfsburg-Göttingen)
 - Berücksichtigung demografischer Entwicklungen mit Auswirkungen auf Siedlung und Infrastruktur
 - Schutz und Entwicklung der Freiraumqualitäten
 - Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Klimaoptimierter Regionalplan)
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur
 - Überprüfung des zentralörtlichen Systems und von Funktionszuweisungen
 - Festlegungen zur Stärkung der Innenentwicklung und zur Steuerung der Entwicklung ländlicher Siedlungen
 - Festlegung von zentralen Siedlungsgebieten und Fortschreibung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels (unter Einbindung der Arbeitsergebnisse der nicht abgeschlossenen 11. Änderung des RROP 2005)
 - Räumliche und inhaltliche Festlegungen zum Siedlungsbeschränkungsbereich für den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen
 - Funktionale und räumliche Überprüfung des Vorranggebiets für Freiraumfunktionen
 - Einbindung des Landschaftsrahmenplanes und Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgeländen Natur und Landschaft sowie von Vorranggebieten für Natura 2000
 - Überarbeitung des Themenbereichs landschaftsgebundene Erholung und Tourismus

- Überprüfung der Festlegungen zur Rohstoffgewinnung und Beachtung der Vorgaben des LROP 2008/2012
 - Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale
- Einbindung des Regionalen Logistikflächenkonzepts 2020 und Festlegung von Vorranggebieten für industrielle Anlagen und Gewerbe
 - Sicherung und Entwicklung des raumbedeutsamen Verkehrsnetzes unter Berücksichtigung des Bundesverkehrswegeplan 2015, des Verkehrsentwicklungsplanes pro Klima und des Nahverkehrsplanes
 - Fortschreibung des gesamträumlichen Planungskonzeptes zur Steuerung der Windenergie und Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergiegewinnung mit Ausschlusswirkung

III.

Das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP regelt sich nach den §§ 7 ff ROG i. V. m. ergänzenden Vorschriften des NROG (§§ 3 und 5). Integriert in das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP wird eine Umweltprüfung gemäß §§ 9 ff. ROG durchgeführt. Die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, welche die Durchführung des RROP auf die Umwelt haben kann, werden in einem Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 9 ROG ermittelt, beschrieben und bewertet.

Mit dieser Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten wird das Aufstellungsverfahren eingeleitet und betroffenen Stellen die Möglichkeit zur frühzeitigen Mitwirkung gegeben. Die sich in ihren Belangen berührten regionsangehörigen Städte und Gemeinden, Landes- und Bundesbehörden, benachbarte Träger der Regionalplanung, alle weiteren öffentlichen Stellen, nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannte Naturschutzvereinigungen, Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG sowie weitere unter § 3 Abs. 2 NROG benannte Beteiligte werden gebeten, bis zum **31.10.2013** Planungsgrundlagen (z. B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) vorzulegen, die für die Erarbeitung des RROP-Entwurfs sachdienlich sind. Diese sind zu richten an die **Region Hannover, Team Regionalplanung, Höltystrasse 17, 30171 Hannover** und / oder per **E-Mail an regionalplanung@region-hannover.de**. Des Weiteren werden Auskünfte zu beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie zu deren zeitlichen Abwicklung erbeten, soweit diese Angaben die Planungsabsicht berühren. Darauf aufbauend wird die Region Hannover im Rahmen der Entwurfserarbeitung ggf. gesonderte Abstimmungsgespräche suchen.

Hannover, den 12.06.2013

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Niebuhr

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde Uetze

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Uetze (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 23.05.2013 folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Uetze beschlossen:

§ 1 **Begriffsbestimmung**

Gemäß § 63 Abs. 2 NSchG legt die Gemeinde Uetze als Schulträgerin im Primarbereich und im Sekundarbereich I unter Berücksichtigung der Ziele des Schulentwicklungsplanes für jede öffentliche allgemeinbildende Schule in ihrer Trägerschaft einen Schulbezirk fest. Mit der Festlegung verbindlicher Schulbezirke können die Schülerinnen und Schüler aus dem Gemeindegebiet Uetze grundsätzlich nur diejenige Schule/Schulform besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sich aus dem NSchG keine abweichende Regelung ergibt.

§ 2
Schulbezirke

Für die nachstehend aufgeführten Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Uetze im Primarbereich und im Sekundarbereich I wird der Schulbezirk wie folgt festgelegt:

Schule	Schulbezirk
1. Grundschule am Storchennest	Gebiet der Ortschaften Altmerdingsen, Hänigsen und Obershagen
2. Grundschule Eltze	Gebiet der Ortschaften Eltze (ohne Ortsteil Kreuzkrug) und Dedenhausen
3. Löwenzahnschule Grundschule Dollbergen	Gebiet der Ortschaften Dollbergen, Katensen und Schwüblingsen
4. Grundschule Uetze	Gebiet der Ortschaft Uetze und des Ortsteils Kreuzkrug der Ortschaft Eltze
5. Schulkindergarten	Gebiet der Gemeinde Uetze
6. Hauptschule Uetze	Gebiet der Gemeinde Uetze
7. Realschule Uetze	Gebiet der Gemeinde Uetze
8. Gymnasium Uetze	Gebiet der Gemeinde Uetze
Schüler aus den nachstehenden Gemeinden bzw. Ortsteilen, die ein Gymnasium besuchen wollen, erhalten die Wahlmöglichkeit, auch das Gymnasium Uetze zu besuchen:	
Landkreis Peine:	Ortschaften Abbensen, Eddesse, Oelerse, Plockhorst und Wehnsen der Gemeinde Edemissen
Stadt Lehrte:	Ortschaften Sievershausen und Arpke
9. Stötzner-Schule Uetze Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen	Gebiet der Gemeinde Uetze 10. Klasse: Gemeindegebiet Uetze Stadtgebiet Burgdorf

§ 3

Für Kinder mit festgestelltem pädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt körperliche, motorische oder geistige Entwicklung (KME oder GE) im Primarbereich wird ab dem 01.08.2013 der Besuch folgender Schwerpunktschule festgelegt:

1. Grundschule am Storchennest	Gebiet der Ortschaften Altmerdingsen, Hänigsen und Obershagen
2. Grundschule Uetze	Gebiet der Ortschaften Dedenhausen, Dollbergen, Eltze, Katensen, Schwüblingsen und Uetze

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Region Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Gemeinde Uetze in der Fassung vom 01.03.2007 außer Kraft.

Uetze, den 23.05.2013

Gemeinde Uetze
Werner Backeberg
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

6. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“

Aufgrund des § 9 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 63) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23.11.2012 folgende 6. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ beschlossen:

Artikel I

1. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn
 1. ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt oder
 2. die letzte Sitzung der Verbandsversammlung länger als 3 Monate zurückliegt und ein Mitglied der Verbandsversammlung die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

2. § 11 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin/der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt; die Verbandsversammlung kann eine weitere Stellvertreterin/einen weiteren Stellvertreter wählen. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer wird vertreten von ihrer/ihrem Vertreterin/Vertreter/seiner Vertreterin/seinem Vertreter im Hauptamt oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch eine Vertreterin/einen Vertreter eines anderen Verbandsmitglieds.
 - (2) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren, ist sie/er Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes auf die Dauer dieses Amtes, gewählt. Sie/er übt ihr/sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie/er gewählt ist, bis zum Amtsantritt der/des neu gewählten Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers bzw. der/des neu gewählten stellvertretenden Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers aus.

3. In § 22 Abs. 2 wird nach der Regelung für den Landkreis Göttingen eingefügt: „Stadt Göttingen Göttinger Tageblatt“

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Goslar, 23.11.2012

Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Barbara Thiel
Regionsrätin
Verbandsgeschäftsführerin

**Haushaltssatzung
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 112 ff. des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23.11.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird **im Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	1.550.000 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	1.741.300 €
der außerordentlichen Erträge auf	0,0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,0 €

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.550.000 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.740.800 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,0€
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,0 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2013 beträgt 506.300 €. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

	€	%
Region Hannover	192.495	38,02
Städte		
Braunschweig	25.821	5,10
Göttingen	13.873	2,74
Salzgitter	12.759	2,52
Landkreise		
Göttingen	57.971	11,45
Goslar	27.188	5,37
Hildesheim	53.820	10,63
Holzminden	27.695	5,47
Northeim	60.351	11,92
Osterode am Harz	14.885	2,94
Wolfenbüttel	19.442	3,84

Die Verbandsumlage wird mit 40 v. H. am 1. Februar und mit jeweils 30 v. H. am 1. Mai und am 1. November 2013 fällig.

Goslar, 23.11.2012

Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Dr. Hartmut Heuer Erster Kreisrat Vorsitzender der Verbandsversammlung	Barbara Thiel Regionsrätin Verbandsgeschäftsführerin
---	--

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Nieders. Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts

vom 15.07.2013 bis 23.07.2013

zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1012, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Goslar, 24.04.2013

Barbara Thiel
Regionsrätin
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover

Gem. § 16 Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover in ihrer Sitzung am 23. November 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Bilanz auf den 31.12.2011, die Ergebnisrechnung vom 01.01.2011 bis 31.12.2011, die Finanzrechnung vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 wird beschlossen.

Den Verbandsgeschäftsführern wird für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht 2011 liegen gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG im Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1022

vom 15.07.2013 bis 23.07.2013

öffentlich aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Goslar, 28. Mai 2013

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen / Hannover
Barbara Thiel
Verbandsgeschäftsführerin

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr